

# § 12 DWWPG Größe und Ausstattung der Wohneinheiten

DWWPG - Durchführungsverordnung zum Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz – WWPG

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Die Mindestgröße der Wohneinheiten ohne Nasseinheit (Waschbecken, Dusche, WC) hat zu betragen:

1. bei Wohneinheiten für eine Person 14 m<sup>2</sup>,
2. bei Wohneinheiten für zwei Personen 20 m<sup>2</sup>,
3. bei Wohneinheiten für drei Personen 26 m<sup>2</sup>,
4. bei Wohneinheiten für vier Personen 32 m<sup>2</sup>.

In Kraft seit 22.12.2012 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)